

Satzung

§1

Name und Sitz

Der im Januar 1922 gegründete Wanderclub trägt den Namen

Jugendwanderbund

LAHNGOLD

1922

Runkel/Lahn

Er hat seinen Sitz in Runkel an der Lahn ~~4~~.

Der Jugendwanderbund „Lahngold“ 1922 soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. **Im Folgenden wird aus Gründen der einfachen Leserlichkeit das generische Maskulinum benutzt.**

§2

Zweck des Vereins

- 1) Der Jugendwanderbund „Lahngold“ 1922 mit Sitz in **65594** Runkel ~~Lahn 4~~ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Zweck des Vereins ist:

- a) die engere und weitere Heimat besser kennen zu lernen und die Liebe zur Natur zu wecken und zu pflegen,
- b) die Jugend und die Mitglieder an die literarischen Werke der Dichter und Schriftsteller heranzuführen, sich selbst zu bilden und die Besucher von dem kulturellen Wert solcher Darbietungen zu überzeugen,
- c) durch Pflege der Musik die Vereinsarbeit zu bereichern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht **durch die Mitgliedschaft im Deutschen Volkssportverband und die Durchführung von internationalen Volkswanderungen, sowie die Teilnahme an denselben, durch regelmäßige Veranstaltungen und durch die Aufführung von Laienspielen und hier insbesondere durch Heimatspielen.**

- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und bleibt frei von Berufs-, Konfessions-, und Parteipolitik.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine **finanziellen** Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Mitglieder

Der Verein umfasst: a) aktive Mitglieder
b) passive Mitglieder
und
c) Ehrenmitglieder

§4

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede **unbescholtene natürliche** Person werden.

- 1.) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Zur Aufnahme ist schriftliche **oder mündliche** Anmeldung erforderlich. Bei Jugendlichen und Kindern ist außerdem die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten notwendig.
- 2.) Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Austritt
 - b. durch Ausschluss
 - c. durch Tod

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Geschäftsjahres.

- 3.) Wer gegen die Satzung vorsätzlich und beharrlich verstößt, das Ansehen des Vereins schädigt, Anordnungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes zuwiderhandelt, kann, nachdem er Gelegenheit zur Rechtfertigung hatte, verwarnet oder ausgeschlossen werden.
Diese Maßnahmen werden von dem Vorstand mit Stimmenmehrheit entschieden; und sind dem Betroffenen schriftlich zu eröffnen. Gegen diesen Bescheid steht ihm das Recht der schriftlichen Beschwerde zu. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung; sie ist binnen einer Ausschlussfrist von einer Woche nach der Eröffnung dieser Maßnahme bei dem Vorsitzenden einzulegen, andernfalls wird dieselbe unanfechtbar wirksam. Die Mitgliederversammlung hat die Beschwerde zu behandeln. Ihre Entscheidung ist endgültig.

§5

Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Vereinsangehörige ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie haben alle Rechte der Mitglieder; werden jedoch von der Beitragszahlung befreit. Die Ernennung der Mitglieder erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§6

Rechte und Pflichten

- 1) Die **volljährigen** Mitglieder besitzen unbeschränktes Stimmrecht; sie können zu allen Ämtern gewählt werden.
- 2) Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie am Leben des Vereins Anteil nehmen und dessen Aufgaben und Ziele jederzeit fördern. Die Mitglieder sind zur Zahlung der von der Jahreshauptversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge verpflichtet.

§7

Organe des Vereins

- Die Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§8

Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Zu ihren Aufgaben gehören:
 - a. Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Wahl des Vorstandes
 - d. Wahl der **Rechnungsprüfer Kassenprüfer**
 - e. Beschlussfassung über Sitzungsangelegenheiten
 - f. Festsetzung vom Mitgliederbeiträgen
 - g. Beschlussfassung über Anträge und sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten
 - h. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - i. Auflösung des Vereins
- 2) Innerhalb der ersten **drei sechs** Monate eines Kalenderjahres hat eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattzufinden. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen bei Bedarf; oder wenn dies von mindestens 20 Mitgliedern verlangt wird. Die Mitgliederversammlung ist schriftlich **oder digital** unter Bekanntgabe der Tagesordnung eine Woche vorher einzuberufen.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Sie ist in jedem Fall ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 4) Beschlüsse werden, wenn die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen bei der Abstimmung nicht mit.
- 5) Liegen bei der Wahl eines Vorstandsmitgliedes mehrere Vorschläge vor, ist geheim abzustimmen.

Zur Wahl eines Vorstandsamtes können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der Versammlung anwesend sind, oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt.

- 6) Satzungsänderungen müssen mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§9

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus **mindestens** 8 Personen:
 - 1) dem 1. Vorsitzenden
 - 2) dem 2. Vorsitzenden
 - 3) dem Schriftführer
 - 4) dem **Kassenführer** Kassierer
 - 5) dem Spielleiter
 - 6) ~~dem Wanderwart~~ dem Garten- und/oder Hüttenwart
 - 7) dem technischen Leiter
 - 8) ~~dem Zeugwart~~ dem Presse- und/oder Datenschutzwart
2. Die Zahl der Vorstandsmitglieder kann auf Vorschlag des Vorstandes, je nach Beschluss der Jahreshauptversammlung, erweitert **oder reduziert** werden.
3. Der Vorstand erledigt die Vereinsgeschäfte, soweit dafür nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Es wird mündlich abgestimmt.
§8 Abs. 4 und 6 sind sinngemäß anzuwenden.
Der Vorstand kann für Sonderaufgaben Ausschüsse und Beauftragte einsetzen, die ihm verantwortlich sind.
4. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt bis zur Neu- oder Wiederwahl aus.
5. Das gleiche gilt für die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer.

§10

Aufgaben der Vorstandsmitglieder

- 1) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der **Kassenführer** Kassierer (**geschäftsführender Vorstand**).
Jeweils zwei Vorstandsmitglieder. Darunter der „Erste“ oder „Zweite Vorsitzende“, vertreten gemeinsam den Verein. Vereinsintern treten der **1.** Schriftführer und der **1.** Kassierer nur auf, wenn einer der Vorsitzenden verhindert ist.
- 2) Der Vorsitzende oder dessen Vertreter leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen. Er setzt die Tagesordnungen für die Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung fest. Er beruft die Vorstandssitzungen ein, die mindestens einmal im Vierteljahr stattfinden haben. Weitere Vorstandssitzungen sind nach Bedarf, oder, wenn dies mindestens drei Vorstandmitglieder verlangen, einzuberufen.

- 3) Der Schriftführer erledigt den Schriftwechsel und fertigt die Sitzungsniederschriften an.
- 4) Der **Kassenführer Kassierer** verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Jahreshauptversammlung einen umfassenden Kassenbericht zu erstatten.
Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen nur nach vorheriger Absprache mit dem Vorstand anweisen. Die Ausgabenbelege sind vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen. Er ist für den ordnungsgemäßen Eingang der Mitgliederbeiträge verantwortlich.
- 5) Dem Spielleiter obliegt die Gesamtleitung der aufzuführenden Theaterstücke und er führt Regie. Die Auswahl der Stücke hat er in Übereinstimmung mit dem Vorstand zu treffen.
- ~~6) Der Wanderwart erstellt einen Wanderplan und hat alle Wanderungen in Einvernehmen mit dem Vorstand vorzubereiten und rechtzeitig durch Aushang bekannt zu geben.~~
6. Der techn. Leiter ist verantwortlich für alle elektrischen Geräte und deren Zubehör- Er hat diese listenmäßig zu erfassen und vorschriftsmäßig zu warten.
7. Dem **Zeugwart Garten- und/oder Hüttenwart** obliegt die Verwaltung und Instandhaltung aller übrigen Sachwerte. Er hat ein Inventarverzeichnis aufzustellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§11

Haftung

- 1) Der Verein haftet nicht gegenüber seinen Mitgliedern für die bei Veranstaltungen eintretenden Unfälle oder Diebstähle zum Nachteil der Mitglieder.
- 2) Ein Mitglied kann, wenn es dem Verein – außer **aus** Gründen, die es nicht zu vertreten hat – materiell schädigt, auf **Beschluss** des Vorstandes in **Regress** (Verschuldenhaftung) genommen werden.

§ 12

Datenschutz

- 1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummer (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.
- 2) Der Verein führt ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten gemäß Artikel 30 DSGVO, das der Aufsichtsbehörde auf Anfrage zur Verfügung gestellt wird.
- 3) Soweit es zur Begründung, Durchführung oder Beendigung von Versicherungsverträgen, auf deren Grundlage der Verein und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können, erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen.

- 4) Im Zusammenhang mit seinen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Namen, Vereinszugehörigkeit, Funktion im Verein, Alter oder Geburtsjahrgang sowie Wahlergebnisse.
- 5) Auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden auch Fotos von Mitgliedern veröffentlicht. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Namen, Funktion im Verein, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen.
- 6) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- 7) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- 8) Mitgliederlisten können als Datei oder in gedruckter Form an Vorstandsmitglieder oder sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben werden, wenn der Empfänger sie zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z. B. Minderheitenrechte) benötigt und schriftlich bestätigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
- 9) Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§12 13

Auflösung

- 1) Eine Auflösung des Vereins kann nur von einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ stimmberechtigter Anwesenden beschlossen werden
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Runkel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für die Heimat- und Jugendpflege, zu verwenden hat.

§13

Inkrafttreten

~~1) Vorstehende Satzung tritt mit dem Tage der Beschlußfassung in Kraft. Sie hebt alle bisherigen Satzungen auf.~~

~~Diese Satzung wurde in der ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung am 3. Februar 1979 beschlossen.~~

~~Runkel/Lahn, den 3. Februar 1979~~

§13

Schlussbestimmung

Diese von der Jahreshauptversammlung am 21. Mai 2022 beschlossene Fassung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

(1. Vorsitzender)

(2. Vorsitzender)